

7. April 1883.

658.

27.

Einige Verfügungen mit Rücksicht auf die Abnahme von Holz
Das Genehmigen der Holz- & Holzhandlung von
niedrigen Holz als Holzstücke für den Holzhandel
nicht abzugeben.

Das Regimentsgesetz,
nach fünfzig vom Entwurf der Direction der öffentlichen
Lohnverhältnisse,

Besteht:

I. Die Holzhandlung der Holz- & Holzhandlung für
den niedrigen Holz als Holzstücke, von der
Anmeldung bis in die Holzstücke in den fünfzig,
nach dem genehmigt.

II. Die Bestimmung von dem Gemeindefiskus der fünfzig
vom Bestimmung der von genehmigten Holzstücke
in der Direction der öffentlichen Lohnverhältnisse mit
den Bestimmung der Holzhandlung Holz- & Holzhandlung.

N^o 658.

Die Holzhandlung, Regimentsgesetz
über die Holzhandlung von Holz
nach dem genehmigt.

Zu Beginn der Gemeindefiskus Holzhandlung, Regiments-
gesetz gegen vom Regimentsgesetz,
bestimmend die Holzhandlung von der Holzhandlung
des Gemeindefiskus,

Besteht aus:

A. Die Holzhandlung vom 28. März 1883 Holzhandlung
vom Gemeindefiskus Holzhandlung der Holzhandlung Holzhandlung
vom 28. März 1883, Holzhandlung Holzhandlung Holzhandlung
Holzhandlung von der Holzhandlung Holzhandlung Holzhandlung
des Gemeindefiskus Holzhandlung vom 658 Holzhandlung.

7. April 1883.

kommt vornehmlich. Das Gemeindevort was demnach festgesetzt
das Leitzungsrecht mindestens 7500 fr., unge 7881 fr.
mündlich:

1/3 das Posten von fr. 12,039. 92 Ryz. als Hauptbeitrag fr. 6013. —
Beitragsminderung das Posten das kaufmännische Honorarbeitrag „ 1868. —

Summe fr. 7881. —

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten beauftragt:

Die Commission zu prüfen das Reglement des Pfandes und
das Gesetz das Gemeindevort beauftragt lediglich in der Unter-
weisung das Posten das kaufmännische Honorarbeitrag im vol-
len Betrag von 1868 fr. welche das Reglement als
jedem Anbeter zulässige Höhe beauftragt und beauftragt
hat, dass die volle Zahlung dieses Beitrags beauftragt &
für die neue neuen Betrag von 1000 fr. angenommen
werden soll. Zu dem Reglement für kaufmännische Honorarbeitrag
sind überigens Kosten vorbehalten, welche das Haupt
nach beauftragt und der Beitrag von der nicht beauftragt, wenn
mündlich die Honorarbeitrag von sich aus beauftragt. Die
weiterhin das Posten beauftragt somit nur fr. 1559. 10 Ryz.
& nicht fr. 1868, oder im voraus fr. 1. 42 Ryz. von dem Gemeindevort
Beitrag das beauftragt, was man sich nicht über 30-40 Ryz.
beauftragt soll sein. Das Gemeindevort beauftragt für
den Betrag, dass die Posten wird zu fest beauftragt werden
denn, was man über seinen hohen Betrag, dass man sich
zu fr. 7. die Direktion der öffentlichen Arbeiten
das Gesetz mit beauftragt das kaufmännische Honorar
beitrag demnach das Haupt beauftragt, so man

7. April 1883.

658.

29.

nur solche Kaufmänner, die mit demselben, & so fest
dasjenige, das mir nicht die Gemeinde unterhalten
sollen.

Das Gemeindefeld Maßgebend seit seiner Ver-
kung im Jahre 1811 dem Standpunkt gestellt, so sei
jeder Person verständlich, dass der Staat in die Gemein-
schaft des Landesbesitzes $\frac{1}{3}$ zum Honorar
beitragen & auf nachfolgende Kosten für die Auf-
nahme der Gemeindefelder, die Aufnahme der
Gemeindefelder II. Klasse im Lande des gesagten
Standes der Staatsbeiträge, von nicht weniger,
sondern demgegenüber der Regierung des
Verwaltungsbereiches ist, solche festzusetzen. Dies ist
es, ohne einen Verlust über die Größe des
Staatsbeitrages zu verursachen oder abzugeben,
sondern, gegen alle Regeln der Staatsbeiträge
gesetzlich & nach dem Gesetz der Gemeindefelder
lassen, so dass es jetzt in der angegebenen Pi-
sität ist, die politische Gemeinde mit 1332 fa.
Groschen zu betragen, als der Staatsbeitrag von
6500 fa. beträgt, mit nur 2257 fa. Groschen als die in-
ternationale Pflichtigen, und welche nur für 5575 „ 50
ausreicht. — Diese Situation scheint dem Kom-
missionar sehr unangenehm zu sein, weshalb er
oben herum, darauf einzutreten, dass der Staats-
beitrag überhöht zu werden, welche ziemlich
demselben bewilligten Betrag des Landesbesitzes

In Sachen

des Herrn Hundsrath Obrist Rieter und Fiskusalters
Vogel in Winterthur, Rekursanten gegen einen Entschluß
des Luzerner Rathes Winterthur.

betreffend Gesandung eines Laits des Herrn Franz Siegler
zur Thron dafelbst,

hat sich ergeben:

A. Gegen die von Herrn Siegler zur Thron in Winterthur projek-
tirt und unterzeichnete Laits eines Rathes dafelbst wurde
im Oktober vor. J. von Herrn Obrist Rieter Einspruch erhoben,
dieser aber in Folge gültiger Abereinrichtung unter dem 26. d. M.
Wdh. wieder zurückgezogen. Dieser Antrag sollte zur Folge,
daß Herr Siegler von der Markungsgrenze des Herrn Obrist Rieter
um 1.5 Metzen zurückweichen und ein neues Landregister aus-
arbeiten müßte, welches am 6. November publicirt worden ist.

Unter dem 2. November erfolgte eine Einsprache des Herrn
Johann Heller, Mannes des Herrn Fiskusalters Vogel und des Herrn
Obrist Rieter gegen diese Laits, weil dieselbe gegen § 38 des
Verordnungsbuches, indem sie zwischen das schon bestehende Ge-
bäude des Herrn Siegler, das Oekonomingebäude des Herrn Vogel
eingekleidet sei, und so unmöglich wäre, auf einer Markung zu
diesem zu gelangen. Auf § 39 der Verordnung wurde nach-
gesetzt, weil die Anlage eines Rathes dafelbst mit Glättzimmern
et. p. m. in unmittelbarer Nähe von Eschikon und Nollin,
ganzen freies Land für den Zweck sei. Endlich wurde durch
die projektirte Laits den unterzeichneten Rathes dafelbst Licht und
Licht auszugeben, und zwischen den Siegler'schen und Rieter'schen
Gebäuden ein neuer Zwischenraum geschaffen, der freiest bleiben